



§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Rasensport 08 Oberhausen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Oberhausen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung des Sports
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen ist zulässig.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder sowie eine Ehrenvorsitzende / einen Ehrenvorsitzenden.
3. Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Eines der Ehrenmitglieder kann zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die Interessen des Vereins verstoßen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen erlassen. Dieses können sein: Verwarnung, Verweis, Geldbußen, Verminderung besonderer Befugnisse, Verminderung der Mitgliedschaftsrechte, Ausweisung, Ausschluss aus dem Verein.
5. Die Rechts- bzw. Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
4. durch Ausschluss aus dem Verein



2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds per Einschreiben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / Vertreter erforderlich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen;
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit mehr als 6/12 Jahresbeitrag im Rückstand bleibt bzw. eine beschlossene Aufnahmegebühr und / oder Umlage nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen und gegen den Verein. Etwaiges Vereinsvermögen, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, ist sofort an den Vorstand herauszugeben.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Wird er seitens des Vereins in vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen abgeholt, so entbindet dies das Mitglied nicht von der Bringschuld.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, durch schriftliche Einladung (Aushang in der Vereinsgaststätte Tiroler Straße 29 a).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der obigen Frist einberufen werden.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.



8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag und Umlagen
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - c. Feststellung der Jahresrechnung
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h. Wahl des Vorstandes
 - i. Bestätigung der Jugendleiterin / des Jugendleiters
 - j. Wahl der Kassenprüfer
 - k. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden
 - b. dem erweiterten Vorstand
2. **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus**
 - a. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der / dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - e. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - f. der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
3. **Der erweiterte Vorstand besteht neben dem engeren Vorstand aus:**
 - a. der stellvertretenden Geschäftsführerin / dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - b. der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister
 - c. der stellvertretenden Jugendleiterin / dem stellvertretenden Jugendleiter
 - d. der 1. Beisitzerin / dem 1. Beisitzer
 - e. der 2. Beisitzerin / dem 2. Beisitzer
 - f. der 3. Beisitzerin / dem 3. Beisitzer
 - g. den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch der / dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle durch die 1. stellvertretende Vorsitzende / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht besonders dargetan zu werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes im Sinne der Satzung gebunden.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
6. Die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der / die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie / er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.



7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern anstellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr hat eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer auszuscheiden.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Ende des ersten Halbjahres eine Buch- und Kassenprüfung und zum Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie können auch weitere unvermutete Prüfungen durchführen.
3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind von den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern gemeinsam schriftlich niederzulegen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss als einziger Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn er mindestens 14 Tage vor der satzungsmäßigen Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen und mit einer eingehenden schriftlichen Begründung versehen ist.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei diese mindestens ein Viertel der Mitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Das Vermögen des Vereins fällt nach der Auflösung an das Friedensdorf Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden darf.
4. Als Liquidatoren werden die / der Vorsitzende und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter bestellt.

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied:

1. des Stadtsportbundes Oberhausen e.V.,
 2. des Fußballverbandes Niederrhein e.V.
- und im Übrigen der entsprechenden Fachverbände.



§ 15 Jugendabteilung

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.
Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Jugendordnung des VfR 08 Oberhausen e.V. ist Bestandteil dieser Satzung (s. Anhang).

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Oberhausen.

Oberhausen, den 02. Februar 2020

Einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.02.2020.


Ulrich Prazek
Vorsitzender


Ralf Zimmermann
Geschäftsführer

**Jugendordnung
des VfR 08 Oberhausen e. V.**



**§ 1
Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des VfR 08 Oberhausen e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

**§ 2
Aufgaben**

Die Jugendabteilung des VfR 08 Oberhausen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des VfR 08 Oberhausen e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

**§ 3
Organe**

Organe der Jugendabteilung des VfR 08 Oberhausen e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

**§ 4
Vereinsjugendtag**

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des VfR 08 Oberhausen e.V.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. (Abs. c Satz 2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und seine Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
 - der Kassiererin / dem Kassierer
 - der Jugendgeschäftsführerin / dem Jugendgeschäftsführer
 - mindestens drei Beisitzerin / Beisitzer
 - 2 Jugendvertreterinnen / Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendlichen sind.

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen des Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie / er nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes

Vereinsjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

- b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendtages finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der / von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderung

Änderungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu dem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

Beschlossen auf dem Vereinsjugendtag am 16. Mai 2008.

Genehmigt auf der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2008.

Gez. Franz Tews
- 1. Vorsitzender -

gez. Dieter Weishaupt
- 2. stellv. Vorsitzender -

gez. Edwin Hamann
- Jugendleiter -